

Christiane Bergmann

Dr. rer. nat. Dipl. Biol.

Ziegeleiweg 14 a

D-25482 Appen-Unterglinde

☎: 04122 / 81797

e-Mail: christiane_bergmann@gmx.dewww.mamanatur.de

Gemeinde Appen

13. Feb. 2024

Eingegangen

10.02.24

Zur Niederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Appen vom 12.12.23

Stellungnahme zum Text der Einwohnerfragestunde

Zugegeben, mir ging es nicht gut an dem Abend, weshalb ich nicht blieb.
Die Reaktion der Leute hinter mir zeigte jedoch, dass ich verstanden wurde.

Leider finde ich meine Aussagen nicht im Text wieder. Das Wort „Naturkita“
habe ich nicht gebraucht.

Was ich versuchte zu erklären:

- > Für sämtliche Projekte sollten sich unsere Verwaltung und die Politiker **sachkundige Hilfe** holen.
 - > Ein naturähnlicher Wald entsteht nicht durch eine Rodung.
 - > Da das Urteil von Schiedsleuten wichtig für eventuelle Klagen ist, müssen Schiedsleute Sachkenntnisse haben!!! Auch für Gutachten.

> Ich maße mir nicht an, zu wissen, ob wir in Appen genug Platz für Gewerbegebiete haben, aber das Gelände am östlichen Ausgang Richtung Pinneberg wurde vor Jahren schon diskutiert. (Es gibt einen Fuß- und Radweg vom Gewerbe aus dorthin.) (Leider erinnere ich mich nicht, ob die Planungen nördlich von Appen auch Gewerbeflächen enthielten.)

Hiermit bitte ich höflich um Richtigstellung.

Mit freundlichen Grüßen



Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1867/2024/APP/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 07.03.2024
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Sanierung der Landesstraße 106 (Hauptstraße) - Zustimmung zur Durchführung der Baumaßnahme durch die Gemeinde

Sachverhalt:

Der grundlegende Sachverhalt sowie der bauliche Zustand der Landesstraße 106 (Hauptstraße) sind allgemein bekannt. Aktuell ist nach Auskunft des zuständigen Straßenbaulastträgers, dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, vor 2027 nicht mit einer Sanierung der Landesstraße zu rechnen. Aufgrund vorangegangener Verschiebungen der Maßnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Termin weiter nach hinten verschiebt. Nach Auskunft des Landesbetriebs stehen die finanziellen Mittel für die Maßnahme zur Verfügung, jedoch mangelt es an einer personellen Ausstattung zur Umsetzung der Sanierung. Die Maßnahme ist vom Landesbetrieb bis zur so genannten Leistungsphase 5 (Entwurf) vorgeplant und damit ausschreibungsreif.

In Anbetracht des desolaten und nicht mehr zu vertretenden Zustands der Straße haben mehrere Gespräche zur Lösungsfindung stattgefunden. In diesen Gesprächen wurde auch die Option der vorzeitigen Durchführung der Maßnahme durch die Gemeinde Appen, vertreten durch das Amt Geest und Marsch Südholstein, thematisiert. Die Gemeinde Appen beabsichtigt im Zusammenhang mit der Sanierung der Landesstraße 106 den nördlichen, gemeindlichen Gehweg zu sanieren. Beabsichtigt war, die Sanierung des Gehwegs im Zusammenhang mit der Straßensanierung durch den Landesbetrieb als so genannte Gemeinschaftsmaßnahme durchführen zu lassen. Grundlage für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen durch Land und Kommunen ist regelmäßig eine so genannte Baudurchführungsvereinbarung. In Anbetracht der besonderen Situation besteht in diesem Fall die Möglichkeit, diese Gemeinschaftsmaßnahme nicht durch das Land, sondern durch die Gemeinde vornehmen zu lassen. Der Zeitpunkt der Umsetzung würde sodann durch die Gemeinde, vertreten durch das Amt, bestimmt. Möglich wäre ein solches Projekt allerdings nur dann, wenn im Amt Geest und Marsch Südholstein die fachlichen und personellen Kapazitäten bereitgestellt werden können. In gemeinsamen Gesprächen mit dem Land und dem beauftragten Ingenieurbüro wurde daher detailliert über den auf das Amt

zukommenden Aufwand gesprochen. Nach intensiver Prüfung wurde gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Appen die Möglichkeit der Übernahme dieser Aufgabe durch das Amt zugesagt. Voraussetzung für die Übernahme dieser besonderen Aufgabe ist jedoch, dass das bisher beauftragte Ingenieurbüro mit entsprechender örtlicher Bauüberwachung beauftragt und die Maßnahme möglichst zeitnah angeschoben und umgesetzt wird. Auch vor dem Hintergrund aktuell bereitstehender finanzieller Mittel des Landes sowie des baulichen Zustands sollte ein weiterer Aufschub der Sanierung vermieden werden. Im weiteren Verlauf wurde sodann mit dem Land über eine mögliche vertragliche Regelung und derer Inhalte verhandelt. Die Baudurchführungsvereinbarung sieht folgende Eckpunkte vor:

- Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 106 als Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern.
- Die Straßenbauverwaltung erneuert die Fahrbahn, die Bordanlagen, den landeseigenen Geh- und Radweg sowie die dazugehörigen Straßenbestandteile.
- Die Gemeinde erneuert im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsmaßnahme den nördlichen Gehweg, die Bordanlagen sowie die dazugehörigen Straßenbestandteile.
- Im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsmaßnahme wird der Knotenpunkt L 106 / K PI 13 verkehrlich verbessert. Über die kreuzungsbedingten Kosten wird es eine eigenständige Vereinbarung geben.
- Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Straßenbauverwaltung erstellt die Entwurfsunterlage. Die Gemeinde ist für die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, ein fachkundiges Ingenieurbüro in ihrem Namen und auf ihre Rechnung mit der Bauüberwachung zu beauftragen.
- Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn und Radwege/kombinierte Rad-/Gehwege einschließlich Bordanlagen, der Rinnen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau des nördlichen Gehwegs einschließlich der Hochborde. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt die Straßenbauverwaltung.
- Die der Gemeinde aus einem Ingenieurvertrag entstehenden Kosten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten von der Straßenbauverwaltung erstattet.
- Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach

Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteilen übersenden.

- Das Amt erhält für die Baudurchführung (insbesondere Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) eine Kostenerstattung über die Gemeinde durch das Land.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern die Gemeindevertretung der Durchführung der Baumaßnahme durch die Gemeinde unter den vorgenannten Voraussetzungen bedingungslos zustimmt, kann das Projekt zeitnah durch das Amt fortgesetzt werden. Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro wird die Ausschreibung der Baumaßnahme im Herbst 2024 angestrebt. Die Umsetzung soll dann 2025 beginnen. Voraussetzung für diesen Zeitplan ist jedoch, dass der Entwurf des Landesbetriebs zur Sanierung der Landesstraße nicht erneut überarbeitet werden muss. Das Land hat deshalb bereits alle erforderlichen Aufträge gegenüber dem Ingenieurbüro erteilt. Die Verwaltung kann in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes nicht einschätzen, wie lange die Mittel für diese Maßnahme noch uneingeschränkt bereitstehen. Es wird deshalb empfohlen, dem Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme durch die Gemeinde Appen zuzustimmen und die im Beschlussvorschlag empfohlenen nächsten Schritte zu veranlassen. Zielsetzung sollte sein, dass die Sanierung in 2025 beginnen kann. Voraussetzung hierfür ist auch eine abgeschlossene Planung für den Knotenpunkt L106/K13. Der Kreis Pinneberg als Straßenbaulastträger der Kreisstraße hat deshalb bereits das gleiche Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt.

Finanzierung:

Der zu verauslagende Landesanteil und auch die Sanierung des gemeindlichen Gehwegs werden als Unterhaltungsmaßnahme und damit als Aufwand bewertet. In Folge dessen wird es im Haushalt 2024 ausschließlich zu einer Veranschlagung der Planungsleistungen kommen, die 2024 anfallen und erstattet werden. Die in 2025 und 2026 anfallenden Planungs- und Baukosten können wegen der konsumtiven Einordnung in 2024 nicht als Verpflichtungsermächtigung im Haushalt veranschlagt werden. Dieser Aufwand wird ausschließlich im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nachrichtlich für 2025 und 2026 mit dargestellt. Grundlage für die bereits im Herbst 2024 vorgesehene Ausschreibung kann daher nicht der Haushalt 2024, sondern ausschließlich der mit dem LBV geschlossene Vertrag und die damit eingegangenen Verpflichtungen sein. Entsprechend ist der Beschlussvorschlag formuliert. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass zum jetzigen Planungsstand noch keine aktualisierten Kostenberechnungen vorliegen. Grundlage für die Planung sind daher ausschließlich entsprechend der allgemeinen Preissteigerung angepasste Kostenschätzungen aus dem Jahre 2020.

Wichtig: Das Ingenieurbüro hat mehrfach von einer Bauzeit von 1,5 Jahren gesprochen. Angenommen es wird bei optimalem Verlauf tatsächlich in 2025 mit dem Bau begonnen, dann wird es ziemlich sicher in 2025 noch keine Fertigstellung geben.

Haushalt Gemeinde Appen 2024

- Planungsleistungen LP 5-7 Anteil Gemeinde Gehweg Nordseite (ohne Kostenerstattung) 20.000 EUR (nur geschätzt vom Ing.-Büro)
- Verauslagung Planungsleistungen LP 5-7 Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 56.000 EUR
- Kostenerstattung vom Land für Planungsleistungen LP 5-7 Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 56.000 EUR

Haushalt Gemeinde Appen 2025+2026

- Planungsleistungen LP 8-9 + örtliche Bauüberwachung Anteil Gemeinde Gehweg Nordseite (ohne Kostenerstattung) 20.000 EUR (nur geschätzt vom Ing.-Büro)
- Bauleistungen Anteil Gemeinde Gehweg Nordseite (ohne Kostenerstattung) 714.000 EUR (nur geschätzt vom Ing.-Büro)
- Verauslagung Planungsleistungen LP 8-9 + örtliche Bauüberwachung Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 144.000 EUR
- Verauslagung Bauleistungen Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 2.800.000 EUR
- Kostenerstattung vom Land für Planungsleistungen LP 8-9 + örtliche Bauüberwachung und Bauleistungen Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 2.944.000 EUR

Fördermittel durch Dritte: /

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr eine Baudurchführungsvereinbarung für die Sanierung der Landesstraße 106 zu schließen. Mit Abschluss der Baudurchführungsvereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme der Landesstraße 106, auf Grundlage des mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr abgestimmten Entwurfs, gegen Kostenerstattung. Die Maßnahme wird für die Gemeinde Appen vom Amt Geest und Marsch Südholstein umgesetzt.
2. Die für die Sanierung des gemeindlichen Gehwegs einzuplanenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2024, 2025 und ggf. 2026 bereitgestellt (Planungsleistungen und Baukosten). Die Ansatzhöhe für die Jahre 2025 und 2026 ergibt sich aus der folgenden Ausschreibung und nach dem Baufortschritt in 2025.

3. Die für die Sanierung des landeseigenen Radwegs sowie der Fahrbahn zu verauslagenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2024, 2025 und ggf. 2026 bereitgestellt (Planungsleistungen und Baukosten). Ebenfalls sind die Erstattungen des Landes in der jeweils zu erwartenden Höhe zu veranschlagen. Die Ansatzhöhe für die Jahre 2025 und 2026 ergibt sich aus der folgenden Ausschreibung und nach dem Baufortschritt in 2025.
4. Das Amt Geest und Marsch Südholstein wird beauftragt, das Ingenieurbüro Dänekamp+Partner mit den Planungsleistungen „Leistungsphasen 5-9“ zu beauftragen.
5. Das Amt Geest und Marsch Südholstein wird weiter beauftragt, auf Grundlage des mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr abgestimmten Entwurfs die Ausschreibung und anschließende Vergabe der Bauleistungen zu veranlassen.

Lütje

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1868/2024/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.03.2024
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Sanierung Almtweg**Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Straße Almtweg weist insbesondere in ihrem Verlauf zwischen der Zufahrt zu Haus-Nr. 54 bis zur Gabelung Höhe der Haus-Nr. 60 erhebliche Beschädigungen der Fahrbahndecke auf. Durch die anstehende Sanierung der Hauptstraße ist auch im Almtweg mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Hierdurch kann die Straße noch weiter beansprucht und die Beschädigungen an der Fahrbahndecke noch weitreichender werden. Daraus kann ein größerer Sanierungsumfang resultieren.

Daher regt die Verwaltung an, dass die Sanierung der Straße Almtweg bereits vor der Sanierung der Hauptstraße durchgeführt wird.

Der Umfang der Sanierung würde die Herstellung Straßenentwässerung, die Banketten Befestigung sowie die Erneuerung der Asphalttragschicht und der Asphaltdeckschicht umfassen. Dieser Umfang der Sanierung ist nachhaltiger und langfristiger, als die punktuelle Ausbesserung der vorhandenen Schlaglöcher.

Die Asphaltoberfläche würde zum Teil abgefräst werden, die vorhandenen Unebenheiten mit Asphalttragschichtmaterial aufgefüllt und darauf Gewebearmid verklebt, um Rissbildung zu vermeiden, bevor die neue Asphaltdeckschicht aufgebracht werden würde.

Bei dem Umfang dieser Maßnahme müsste mit Kosten in Höhe von ca. 120.000 € gerechnet werden, wovon bereits ca. 50.000 € für die Herrichtung der Straßenabläufe/ Straßenentwässerung anfallen.

Finanzierung:

Die finanziellen Mittel in Höhe von ca. 120.000 € für die Sanierung der Straße Almtweg sind im Haushalt 2024 der Gemeinde Appen bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, der Sanierung der Straße Almtweg im Jahr 2024 zuzustimmen und die benötigten finanziellen Mittel in Höhe von ca. 120.000 € im Haushalt bereitzustellen. Die Sanierung soll die Herrichtung der Straßenentwässerung, die Bankettbefestigung sowie die Erneuerung der Asphalttragschicht und Asphaltdeckschicht umfassen.

Lütje
(Der Bürgermeister)

Anlagen:

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1866/2024/APP/BV

Fachbereich: Fachbereichsleitungen	Datum: 06.03.2024
Bearbeiter: Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

**Schleswig-Holstein Netz AG:
hier: Übertragung der Konzessionsverträge Strom und Gas auf die
Schleswig-Holstein Netz GmbH**

Sachverhalt:

Zwischen der Schleswig-Holstein Netz AG und der Gemeinde bestehen Wegenutzungsverträge (sog. Konzessionsverträge) für Strom und Gas. Die Schleswig-Holstein Netz AG beabsichtigt, das Netzgeschäft zum 01.07.2024 auf ihre neue, 100%ige Tochtergesellschaft, die Schleswig-Holstein Netz GmbH zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Übertragung sollen auch die bestehenden Stromkonzessionsverträge Strom und Gas auf die SH Netz GmbH übergehen.

In den Konzessionsverträgen ist folgende Regelung enthalten:

*„Die Netzgesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Gemeinde **hat** die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt und in vergleichbarer Weise örtlich und regional gebunden ist.“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Gemeinde wird sich durch die Übertragung auf die Tochtergesellschaft keine Änderung ergeben, da alle Rechte und Pflichten der Verträge auf die SH Netz GmbH übergehen. Lediglich aus formalen Gründen ist eine Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt der Übertragung der Konzessionsverträge Strom und Gas von der Schleswig-Holstein Netz AG auf die Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz GmbH zu.

Lütje

Anlage:

Information zur Ausgliederung des Netzgeschäftes der SH Netz AG auf die SH Netz GmbH

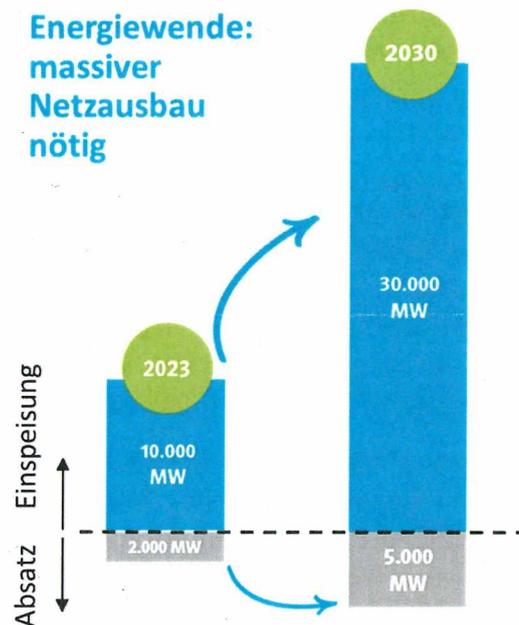
Informationen zur Ausgliederung des Netzgeschäftes der Schleswig-Holstein Netz AG auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH)

Beschleunigung der Energiewende erfordert deutliches Wachstum der SH Netz

In den vergangenen Jahren wurden umfangreiche Investitionen in den Um- und Ausbau der Energienetze getätigt, um die steigende Anzahl von Wind- und Photovoltaik-Anlagen anzuschließen, die erzeugte Energie abzuführen sowie die Digitalisierung der Netze weiter voranzutreiben.

Die in den letzten Jahren angehobenen Energie- und Klimaziele werden den Ausbau von Wind- und PV-Anlagen auf absehbare Zeit erheblich weiter beschleunigen. Auch die Absatzseite wird durch die Zunahme an E-Mobilität und Wärmepumpen deutlich wachsen. Die Netzinfrastruktur der SH Netz wird dafür noch deutlich weiter ausgebaut werden, um diese Energiemengen aufzunehmen und zu transportieren.

Die Umsetzung der politisch vorgegebenen Ziele erfordert große Investitionen in die bestehenden Netze. Bis 2028 entsteht für die SH Netz AG ein Investitionsbedarf in Höhe von insgesamt ca. 1,6 Mrd. € für den weiteren Ausbau der Netze in Schleswig-Holstein. Die Energiewende schafft somit eine deutliche Wachstumsperspektive für die SH Netz AG.



Rahmenbedingungen: Regulatorische Vorgaben der Bundesnetzagentur

Für SHNG gilt als Strom- und Gasnetzbetreiber die Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Diese bewertet die Kostenstruktur und Effizienz von Netzbetreibern und gibt unter anderem vor, welche Eigen- und Fremdkapitalzinsen für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte angesetzt werden dürfen. Um als Netzbetreiber unter diesen regulatorischen Vorgaben der BNetzA eine angemessene Ertragskraft im Netzgeschäft sicherzustellen, ist eine (kalkulatorische) Eigenkapitalquote von 40% anzustreben.

Das massive weitere Wachstum erfordert Flexibilität bei der Eigenkapitalausstattung

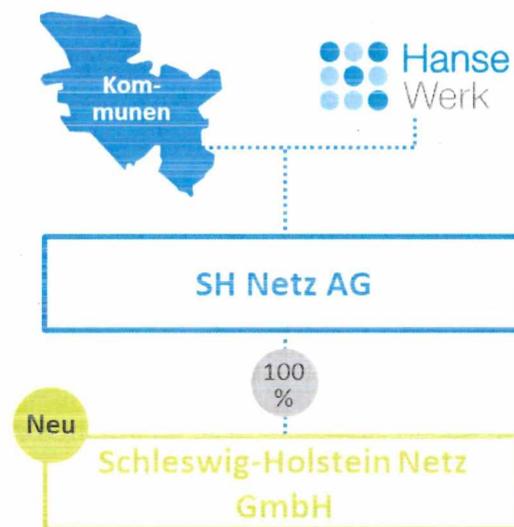
Um bei hohen jährlichen Investitionen die Eigenkapitalquote zu halten, muss der Gesellschaft Eigenkapital zugeführt werden. In den letzten Jahren wurde dieses durch Thesaurierung erreicht, wobei erzielte Gewinne nicht ausgeschüttet, sondern von der SH Netz AG einbehalten und dem Eigenkapital zugeführt wurden. Für das bevorstehende Wachstum ist dieser Ansatz jedoch bei Weitem nicht mehr ausreichend.

Eine (theoretische) Alternative zur Stärkung des Eigenkapitals wäre die Ausgabe neuer Aktien. Die Aktionäre der SHNG legen im Rahmen einer Kapitalerhöhung Geld zur Finanzierung der Energiewende in die SH Netz ein und erhalten im Gegenzug zusätzliche Aktien. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle kommunalen Aktionäre daran teilnehmen wollen bzw. können, hätte das eine deutliche Verwässerung der kommunalen Beteiligungsquote zur Folge. Im Übrigen ist die Umsetzung von Kapitalerhöhungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden.

Neue Tochtergesellschaft Schleswig-Holstein Netz GmbH: Flexibilität für das Wachstum ohne Verwässerung des kommunalen Anteils

Um eine flexible Möglichkeit zur Stärkung der Eigenkapitalstruktur zu schaffen, soll daher das Netzgeschäft auf eine neue Tochtergesellschaft (Schleswig-Holstein Netz GmbH) unterhalb der SH Netz AG ausgegliedert werden.

In dieser Struktur kann HanseWerk die für die Finanzierung der wachsenden Investitionen erforderlichen Finanzmittel zu einer marktüblichen Verzinsung der SH Netz AG in Form von Darlehen zur Verfügung stellen. Diese wiederum zahlt die Beträge ganz oder teilweise in die Kapitalrücklage (Eigenkapital) der SH Netz GmbH ein. Dort können sie dann als Basis zur Ermittlung der regulatorischen Eigenkapitalverzinsung herangezogen werden. Diese Zuführung in die Kapitalrücklage ist nur bei einer 100 %igen Tochtergesellschaft und nicht in der derzeitigen SH Netz-Struktur mit vielen Aktionären sinnvoll möglich. Aus diesem Grund sind viele Netzbetreiber schon heute in entsprechender Weise organisiert.



Zur Umsetzung soll das gesamte Netzgeschäft inkl. Netzeigentum und Mitarbeitern von der SH Netz AG in die Schleswig-Holstein Netz GmbH ausgegliedert werden. Diese Gesellschaft übernimmt damit die Rolle des Netzbetreibers in Schleswig-Holstein, während die SH Netz AG zukünftig die Funktion einer Beteiligungsholding einnimmt.

Im Endeffekt bleibt alles wie es ist. Für Sie ändert sich lediglich die „rechtliche Hülle“ ihres kommunalen Partners. Zum 01.07.2024 heißt Ihr Netzbetreiber somit Schleswig-Holstein Netz GmbH. An der regionalen Verankerung unseres Unternehmens und dem damit einhergehenden Engagement in Ihrer Region, der technischen- sowie personellen Ausstattung wird sich nichts ändern.

Die elf schleswig-holsteinischen Kreise als kommunale HanseWerk-Anteilseigner haben in 2022 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO beauftragt, die Handlungsoptionen zu bewerten. BDO hat bestätigt, dass die Etablierung einer Netz-Tochtergesellschaft eine anerkannte und bewährte Umsetzung zur Stärkung des Eigenkapitals ist, die im Interesse aller Stakeholder der SHNG und der HAW liegt.